

Wasserreglement

Ziefen

1998

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Ingress	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	
§ 3 Schadendienst	
B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.....	5
§ 4 Genereller Wasserversorgungsplan	
§ 5 Projektierung und Bau	
§ 6 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund	
§ 7 Betrieb, Unterhalt und Ersatz	
§ 8 Wasserabgabe.....	6
§ 9 Löschwesen	
C. Private Wasserversorgungsanlagen.....	7
I. Bewilligungen.....	7
§ 10 Anschlusspflicht	
§ 11 Bewilligungspflicht	
II. Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten.....	7
§ 12 Eigentumsverhältnisse	
§ 13 Private Wassergewinnungsanlagen	
III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz.....	8
§ 14 Grundsatz	
§ 15 Unterhaltspflicht	
§ 16 Haftung	
§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht	
D. Finanzierung.....	9
I. Allgemeine Bestimmungen.....	9
§ 18 Grundsätze	
§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren	
§ 20 Kostenvorschuss	

II.	Erschliessungsbeiträge	10
§ 21	Beitragspflicht	
§ 22	Eintritt der Beitragspflicht	
§ 23	Zahlungsmodalitäten	
III.	Anschlussbeiträge	10
§ 24	Beitragspflicht	
§ 25	Eintritt der Beitragspflicht	11
§ 26	Zahlungsmodalitäten	
IV.	Jährliche Betriebs- und Bezugsgebühren	11
§ 27	Gebührenpflicht	
§ 28	Bauwasser	12
§ 29	Eintritt der Gebührenpflicht	
§ 30	Zahlungsmodalitäten	
V.	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	12
§ 31	Gebühren	
E.	Schlussbestimmungen	13
§ 32	Vollzug	13
§ 33	Rechtsschutz	13
§ 34	Strafbestimmungen.....	13
§ 35	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 36	Übergangsbestimmungen.....	13
§ 37	Inkrafttreten.....	13
 Anhang 1		
	Erschliessungsbeiträge	15
 Anhang 2		
	Anschlussbeiträge	15
 Anhang 3		
	Gebührenordnung.....	15

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet bei der Wasserversorgung mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und dem Zweckverband Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen (WRZ) zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit dem Trinkwasser.

³ Das Verhältnis zum Zweckverband Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen (WRZ) ist durch Vertrag geregelt.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 3 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt die Wasseraufbereitungsanlage Reigoldswil (WRZ) bei der Verhinderung und Bekämpfung von Trinkwasserverunreinigungen.

² Die anfallenden Aufgaben werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der WRZ wahrgenommen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Wasserversorgungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) auf der Stufe eines Versorgungskonzeptes.

² Der GWP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 5 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Wasserversorgung im Rahmen des GWP. Sie kann gegen volle Kostendeckung auch ausserhalb des Baugebietes liegende landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien versorgen.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite.

³ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Gestaltung der Projekte für die Wasserversorgungsanlagen.

⁴ Wird Privatareal beansprucht und keine einvernehmliche Lösung gefunden, muss durch Gemeindeversammlungsbeschluss das Durchleitungsrecht nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sichergestellt werden.

§ 6 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden.

² Die Grundeigentümer haben den zuständigen Behörden oder Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

§ 7 Betrieb, Unterhalt und Ersatz

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 8 Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde verteilt in ihrem Versorgungsgebiet nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen das von der Wasseraufbereitungsanlage (WRZ) gelieferte Trinkwasser. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für die Löschwasserversorgung.

² Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen lassen:

- ⇒ im Falle höherer Gewalt
- ⇒ bei Wasserknappheit
- ⇒ Bei Betriebsstörungen
- ⇒ bei Arbeiten am Leitungsnetz

³ Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

⁴ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

⁵ Der Bezug von Wasser für temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und muss mittels Wasserzähler gemessen werden.

§ 9 Löschwesen

¹ Die Gemeinde errichtet die für das Löschwesen erforderlichen Hydranten.

² Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr und den Zivilschutz frei zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat für die Brandbekämpfung zur Verfügung.

C. Private Wasserversorgungsanlagen

I. Bewilligungen

§ 10 Anschlusspflicht

Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern. Die Nachweispflicht liegt beim Grundeigentümer.

§ 11 Bewilligungspflicht

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Wasseranschlussbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

² Jeder Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

³ Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

⁴ Private Wassergewinnungs- und Verteilanlagen sind bewilligungspflichtig.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Anschlussbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung fest.

II. Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten

§ 12 Eigentumsverhältnisse

Die Anschlussleitung ab Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung steht im Eigentum des Liegenschafts- oder Grundeigentümers. Die Messeinrichtung (Wassermesser) bleibt im Eigentum der Gemeinde.

§ 13 Private Wassergewinnungsanlagen

Wer Wasser aus privaten Wassergewinnungsanlagen bezieht, muss den Verbrauch messen und jährlich der Gemeinde melden.

III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz

§ 14 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und Ersatz der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie für deren Anschluss an die Leitungen der Gemeinde.

² Der Anschluss an die Leitungen der Gemeinde darf nur durch einen ausgewiesenen Fachmann gemäss SVGW Richtlinien erstellt werden.

³ Die Gemeinde legt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung fest.

⁴ Verbindungen zwischen einer privaten Wassergewinnungsanlage und einer Leitung, die aus dem öffentlichen Netz versorgt wird, sind untersagt.

§ 15 Unterhaltungspflicht

¹ Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch, die Änderungen und Erneuerungen sowie den Unterhalt der innerhalb der privaten Parzelle liegenden privaten Anschluss- und Verteilleitungen trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin.

² Die Kosten für Reparaturen und Unterhalt an den Anschlussleitungen im öffentlichen Areal trägt die Gemeinde.

³ Bei Um- und Ersatzbauten trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die Kosten für den Abbruch, die Änderung und die Erneuerung der Anschlussleitungen im öffentlichen Areal.

⁴ Fahrlässig beschädigte Messeinrichtungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers repariert oder ausgewechselt.

§ 16 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Wasserversorgungsanlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Grundsätze

¹ Das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die über einen mittelfristigen Zeitraum ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt den Ersatz und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung;
- b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgung;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr und von jährlichen Betriebs- und Bezugsgebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten;
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Bauwasser, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Betriebs- und Bezugsgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Bauwasser, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 20 Kostenvorschuss

¹ Wer verlangt, dass eine kommunale Wasserversorgungsanlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasserversorgungsanlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Vorteilsbeitrages (Erschliessungsbeiträge + Anschlussbeiträge gemäss §§ 22 und 25) zinslos zurück.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 21 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten für den Vorteil, den das Grundstück erhält, wenn es an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- ² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- ³ Für bereits überbaute Grundstücke auf denen aber ein weiteres Bauvorhaben möglich ist (Überbauungsziffer nicht ausgenutzt), werden die Beiträge gestundet.
- ⁴ Der gestundete Beitrag wird bei einer Abparzellierung des noch überbaubaren Grundstückes oder bei der Erstellung einer Baute auf diesem Grundstücksteil fällig.
- ⁵ Parzellen oder Parzellenteile mit bestehenden Gebäuden, für welche noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, gelten als unüberbaut. Flächenbeitrag und Anschlussgebühren werden bei einem Bauvorhaben fällig.
- ⁶ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach den Kosten der Gemeinde für die direkte Erschliessung des Grundstücks und nach der Fläche, die durch das kommunale Wassernetz erschlossen wird. Grundlage für die erschlossene Fläche bildet der Wasserversorgungsplan Nr. 12.4.374 (Anhang 2).

§ 22 Eintritt der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 23 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Anschlussbeiträge

§ 24 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn die Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

³ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden auf Antrag nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Wasser- oder Energieeinsparung, der Abwasservermeidung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Wasser- oder Energieeinsparung sowie zur Abwasservermeidung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

⁴ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein zusätzlicher Anschlussbeitrag erhoben.

⁵ Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb des Baugebietes wird der Anschlussbeitrag in Form eines Pauschalbeitrages erhoben.

§ 25 Eintritt der Beitragspflicht

¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.

² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Nachschatzung vorliegt.

§ 26 Zahlungsmodalitäten

¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderungen stunden.

IV. Jährliche Betriebs- und Bezugsgebühren

§ 27 Gebührenpflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Betriebs- und Bezugsgebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch. Bei fehlenden oder defekten Messeinrichtungen wird ein mittlerer Wasserverbrauch nach dem Durchschnittswert der letzten Jahre pro Person festgelegt.

² Für den Wasserzähler muss der Gemeinde eine jährliche Wasserzählermiete in Form einer Gebühr entrichtet werden.

³ Pro Wohnung oder Wasseranschluss wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Wasserverbrauch von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie von gemeindeeigenen Liegenschaften wird gemessen. Die Einwohnerkasse entrichtet für diesen Wasserverbrauch die jährliche Betriebs- und Bezugsgebühr an die Wasserkasse.

§ 28 Bauwasser

¹ Das Bauwasser wird nach dem Wasserverbrauch verrechnet.

§ 29 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Betriebs- und Bezugsgebühr wird von dem Tag an erhoben, an welchem die Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 30 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Betriebs- und Bezugsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 31 Gebühren*

¹ Für die Erteilung der Anschlussbewilligungen für den Wasserbezug ab Hydrant, für Kontrollen sowie für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr durch die Gemeinde erhoben.

² Die Gebühr für Anschlussbewilligungen wird aufgrund der Aufwendungen (inkl. Spesen) des Ingenieurbüros für die Prüfung des Gesuches, die Ausarbeitung der Bewilligung sowie die Abnahme und Kontrolle berechnet. Ebenfalls wird der Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

* Fassung vom 19. Juni 2007

E. Schlussbestimmungen

§ 32 Vollzug

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 33 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 22 und § 25) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 34 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximum der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz des Gemeinderates bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht in Liestal schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Ziefen vom 29. November 1989 wird aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmung

Der Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 22), wird zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

§ 37 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 5. November 1998

Im Namen der Einwohner-Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

sign. i.V. Christoph Buser

sign. i.V. Christine Ferrari

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am

08. Dezember 1998, Entscheid Nr. 687

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1999

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

sign. Rolf Stürchler

sign. i.V. Christine Ferrari

Anhang 1

Erschliessungsbeitrag (§ 21)

Der Erschliessungsbeitrag beläuft sich auf Fr. 4.-- pro m² des erschlossenen Grundstücks. Berücksichtigt wird die ganze Fläche des Grundstücks.

Anschlussbeitrag (§ 24)

¹Der Anschlussbeitrag beläuft sich auf 2 % des Brandversicherungswertes.

²Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird ein pauschaler Anschlussbeitrag von Fr. 1.500.-- erhoben.

Jährliche Gebühren (§ 27)

¹Die Grundgebühr pro Wohnung oder Wasseranschluss beträgt Fr. 80.-- pro Jahr.

²Die Wasserzählermiete beträgt Fr. 30.-- pro Jahr.

³Die jährliche Betriebs- und Bezugsgebühr beträgt Fr. 1.90 pro m³ Wasser.